

# **STEUER – REGLEMENT**

**Gemeinde 4206 Seewen**

Seewen, 26.4.2001/GW



## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

|     |      |    |                                                             |
|-----|------|----|-------------------------------------------------------------|
| -3- | I.   | 1  | <b>Steuerhoheit</b><br>Steuerhoheit                         |
|     | II.  | 2  | <b>Steuerpflicht</b><br>Natürliche und juristische Personen |
|     | III. | 3  | <b>Steuerfuss</b><br>Im Allgemeinen                         |
| -4- |      | 4  | Holding- und Domizilgesellschaften                          |
|     |      | 5  | Personalsteuer                                              |
|     | IV.  | 6  | <b>Steuerverfahren</b><br>Steuerberechnung                  |
|     |      | 7  | Einsprache und Rekurs                                       |
|     |      | 8  | Verwirkung                                                  |
|     |      | 9  | Gemeindesteuerregister                                      |
| -5- |      | 10 | Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren                  |
| -6- | V.   | 11 | <b>Steuerbezug</b><br>Fälligkeit                            |
|     |      | 12 | Steuerbezug                                                 |
|     |      | 13 | Zahlung und Zinspflicht                                     |
| -7- |      | 14 | Rückerstattung und Rückerstattungszins                      |
|     |      | 15 | Sicherstellung                                              |
| -8- |      | 16 | Zahlungserleichterungen                                     |
|     |      | 17 | Steuererlass                                                |
| -9- | VI.  | 18 | <b>Schlussbestimmungen</b><br>Inkrafttreten                 |
|     |      | 19 | Aufhebung des alten Rechts                                  |

Gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 erlässt die Gemeinde Seewen folgendes Steuerreglement:

### **Präambel: Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **I. STEUERHOHEIT**

### § 1 Steuerhoheit

Die Gemeinde Seewen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

## **II. STEUERPFLICHT**

### § 2 Natürliche und juristische Personen

Der Gemeinde Seewen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10 und § 85, sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

## **III. STEUERFUSS**

### § 3 Im Allgemeinen

1. Die Gemeindesteuer wird in Prozents der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
3. Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

#### § 4 Holding- und Domizilgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding- und Domizilgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

#### § 5 Personalsteuer

1. Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 30 Franken.
2. Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

### **IV. STEUERVERFAHREN**

#### § 6 Steuerberechnung

1. Die Gemeindeverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
2. Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfristen und eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 6 Einsprache und Rekurs

1. Gegen die Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
2. Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
3. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
4. Gegen den Einsprache-Entscheid kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlichen Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## § 7 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

## § 8 Gemeindesteuerregister

1. Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindeverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.
2. Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des anderen einen Auszug verlangen.  
Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus.

## § 9 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

1. Die Gemeindeverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,
  - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
  - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entschiede der Kantonalen Steuerverwaltung (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben.
  - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
  - d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
  - e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
  - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
  - g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen. (§ 182 Absatz 3 StG)
  - h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
  - i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch die Kantonale Steuerverwaltung zu führen (§ 187 Absatz 4 StG);

- k) den Kirchgemeinden 25 % der Veranlagungskosten zu berechnen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Steuerpflichtigen.

2. Stellungnahmen von § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## **V. STEUERBEZUG**

### § 10 Fälligkeit

1. Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem viertel am 1. März, am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember fällig (Vorbezüge).

Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.

2. Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
3. Die Schlussabrechnung wird im Folgejahr nach Vorliegen der Veranlagung zugestellt.
4. Die Steuer gemäss Schlussabrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

### § 11 Steuerbezug (Provisorischer und definitiver Bezug)

1. Die Gemeindesteuern werden durch die Gemeindeverwaltung bezogen.
2. Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussabrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
3. Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet.
4. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

### § 12 Zahlung und Zinspflicht

1. Die Steuern müssen innert 30 Tagen seit den Fälligkeiten entrichtet werden.

Es gilt eine Karenzfrist von 10 Tagen (Zahlungseingang). Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen.

Ab der 2. Mahnung wird je eine Gebühr von Fr. 25.-- erhoben.

2. Wird der Steuerbetrag (Vorbezüge und Schlussabrechnung) binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen verzinslich. Der bei Fälligkeit festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Steuerschuld anwendbar.

Zinsbeträge unter Fr. 15.—werden nicht erhoben.

3. Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
4. Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt so ist die Betreibung einzuleiten.

### § 13 Rückerstattung und Rückerstattungs-zins

1. Zuviel bezahlte, nicht geschuldete Steuern und Bussen werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet; es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen. Der für das betreffende Steuerjahr festgesetzte Zinssatz bleibt bis zur Rückerstattung anwendbar.

Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

Zinsbeträge unter Fr. 15.—werden nicht zurückerstattet.

2. Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
3. Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

### § 14 Sicherstellung

1. Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindeverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

2. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
3. Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
4. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

### § 15 Zahlungserleichterungen

1. Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.
2. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§ 199 des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992).

### § 16 Steuererlass

1. Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidium einzureichen.
2. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§ 255 Absatz 3 StG).
3. Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen.
4. Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehles eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
5. Die Bestimmungen der Steuerverordnung No. 11 über Zahlungserleichterung, Erlass und Abschreibung gelten sinngemäss.



## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2001 in Kraft.

### § 18 Aufhebung des alten Rechts

Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 3. September 1998.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 5. Februar 2001

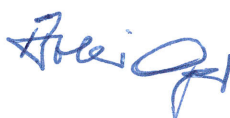
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. April 2001

Der Gemeindepräsident:



Germann Wiggli

Der Gemeindeschreiber:



Hans Bolliger

Genehmigt vom Finanz-Departement durch Beschluss vom 16. Mai 2001

